

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Rhein-Hunsrück, Hölzbacher Straße 1, 6540 Simmern

und

der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3 - 5, 6540 Simmern

über die Aufstellung und den Einsatz
einer Schnelleinsatzgruppe
im Rhein-Hunsrück-Kreis

A. Vorbemerkungen

Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung erwarten läßt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.

Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.

Diese Aufgaben werden nach dem Landesgesetz über den Rettungsdienst von den Rettungswachen durchgeführt; koordinierende Stelle ist die Rettungsleitstelle.

Bei größeren Unglücksfällen mit einer Vielzahl Verletzter ist der Rettungsdienst mit seinen Kräften - auch unter Einbeziehung von Hintergrunddienst/Einsatzreserve - irgendwann überfordert.

Es besteht daher Handlungsbedarf zur Entwicklung eines Instrumentariums für eine effektive Hilfeleistung bei Schadensereignissen, bei denen die Regelversorgung des Rettungsdienstes an ihre Grenze stößt.

Das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - LBKG - vom 02.11.1981 verpflichtet die Landkreise, vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Gefahren größeren Umfanges zu gewährleisten. Das Deutsche Rote Kreuz als auch der Landkreis sind gefordert, die vorhandene Versorgungslücke mit ihren Möglichkeiten zu füllen. Dies kann durch Bildung von Schnelleinsatzgruppen (SEG) als Teil der Allgemeinen Hilfe nach den Bestimmungen des LBKG geschehen.

Hierzu ist die Reorganisation des im DRK bereits vorhandenen Materials und Personals in der Form notwendig, die es den Verantwortlichen und den Einsatz abwickelnden Stellen ermöglicht, auf das Potential des Deutschen Roten Kreuzes schnellstens zurückzugreifen.

Die Schnelleinsatzgruppe, die Bestandteil der überörtlichen Gefahrenabwehr im Rhein-Hunsrück-Kreis ist, soll eingesetzt werden:

- a. auf Anforderung des Notarztes am Einsatzort,
- b. bei mindestens acht Verletzten bzw. Erkrankten,
- c. vorsorglich in allen Notfällen, bei denen wegen schwieriger Bergungsarbeiten über längere Zeit mit der Notwendigkeit der sanitätsdienstlichen Versorgung von Verletzten am Notfallort gerechnet werden muß,
- d. vorsorglich in allen Notfällen, bei denen der Schadensart nach mit der gesundheitlichen Gefährdung einer großen Personenzahl gerechnet werden muß, z.B. Großbrände, Räumung von Explosivstoffen und gefährlichen Chemikalien in dichtbesiedelten Gebieten, Evakuierung, drohender Gefahr größeren Ausmaßes usw.
- e. wenn die Situation den Einsatz von mehr als zwei arztbesetzten Rettungsmitteln erfordert.

B. Durchführungsbestimmungen

1. Stärke und Gliederung

1. Entsprechend den Bedürfnissen wird die Schnellein-Schnelleinsatzgruppe gliedert in

- Zugtrupp	Stärke: 1/1/2 = 4
- Arztttrupp	Stärke: 1/1/2 = 4
- Sanitätsgruppe 1	Stärke: -/1/7 = 8
- Sanitätsgruppe 2	Stärke: -/1/7 = 8
- Sanitätsgruppe 3	Stärke: -/1/7 = 8

2. Zur Fahrzeugausstattung der Schnelleinsatzgruppe gehören

- ein Zugtrupp-Fahrzeug
- ein Arzttruppwagen/Sanitätsgruppen-Kraftwagen
- drei Krankentransportwagen (KTW-4).

Mit Einverständnis und Zusage zur Mitwirkung der beteiligten Ortsvereine werden die Fahrzeuge der SEG zunächst stationiert bei den Ortsvereinen

Emmelshausen - Kirchberg - Rheinböllen und Simmern.

Die Ortsvereine sowie der Kreisverband sind für die ordnungsgemäße und sichere Unterbringung der Fahrzeuge und deren Einrichtung für die Dauer der Überlassung verantwortlich.

2. Personal der Schnelleinsatzgruppe

1. Die Angehörigen der Schnelleinsatzgruppe werden besonders für den sanitätsdienstlichen Einsatz bei Großschadenslagen ausgebildet und sind in der Lage, innerhalb von 20 bis 30 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe zu leisten.
2. Zum Personal der Schnelleinsatzgruppe gehören ausgebildete Sanitätshelfer sowie ehrenamtliche Rettungssanitäter/-assistenten.
3. Die Angehörigen der Schnelleinsatzgruppe verpflichten sich gegenüber dem DRK-Kreisverband Rhein-Hunsrück zur freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeit.
4. Die ehrenamtlichen HelferInnen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind.

Die Entscheidung über die Eignung für den Dienst in der Schnelleinsatzgruppe trifft die Kreisbereitschaftsführung im Benehmen mit dem Kreisbereitschaftsarzt.

5. Die Kreisbereitschaftsführung kann Angehörige der Schnelleinsatzgruppe aus wichtigem Grund nach Anhörung des Leiters der Schnelleinsatzgruppe entpflichten; mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Schnelleinsatzgruppe.
6. Das Personal der Schnelleinsatzgruppe nimmt ein Ehrenamt im Sinne der Landkreisordnung in Verbindung

mit den Bestimmungen des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz -LBKG- vom 02.11.1981 wahr. Insofern beurteilen sich Rechte und Pflichten nach dem LBKG und seinen Ausführungsbestimmungen.

Die Unterrichtung der HelferInnen über die Rechte und Pflichten nach dem LBKG und seinen Ausführungsbestimmungen erfolgt durch die Kreisbereitschaftsführung.

7. Zur Abgeltung wirtschaftlicher Nachteile gewährt der Rhein-Hunsrück-Kreis Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzvergütung an die Angehörigen der Schnelleinsatzgruppe gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Leistungen an ehrenamtliche Helfer vom 25.11.1988.
8. Über den nach § 539 RVO bestehenden Versicherungsschutz hinaus versichert der Landkreis die ehrenamtlich Tätigen zusätzlich gegen Dienstunfälle wie folgt:
 - DM 100.000,-- im Todesfall,
 - DM 200.000,-- im Invaliditätsfall,
 - DM 30,-- Tagegeld,
 - DM 3.000,-- Bergungskosten.

3. Aufgaben der Schnelleinsatzgruppe

Präventiver Einsatz

1. Durch regelmäßige eigene Fortbildung sowie Aus- und Weiterbildung auf Orts- und Kreisverbandsebene und in enger Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Kräften des Rettungsdienstes erfolgt die eingehende Einweisung des Personals auf den Einsatzfall.
2. Die Führer der Schnelleinsatzgruppen werden an allen organisatorischen Vorbereitungs- und Planungsmaßnahmen zur Bewältigung von Großschadensereignissen sowie an genehmigungspflichtigen Veranstaltungen hinsichtlich eines potentiellen Großschadensereignisses beteiligt.

Stellung im Einsatz

1. Der Schnelleinsatzgruppe obliegt die Unterstützung des Rettungsdienstes durch sanitätsdienstliche Maßnahmen, die Betreuung unverletzt gebliebener sowie verletzter Personen, die auf den Abtransport warten und ggfls. die Übernahme der Registrierung Beteiligter.

2. Die an der Einsatzstelle eintreffende Schnelleinsatzgruppe untersteht im Einsatz dem Organisatorischen Leiter; mit ihm arbeitet der Leiter der SEG zusammen. Der Leitende Notarzt ist med.-fachlicher Leiter des Einsatzes, er ist in allen medizinischen Fragen, wie z.B. Behandlungspriorität, Transportreihenfolge, Zielkliniken usw., den Notärzten, aber auch allen anderen Einsatzkräften gegenüber weisungsbefugt.
3. Der Organisatorische Leiter, der Leitende Notarzt und der Leiter der Schnelleinsatzgruppe arbeiten an der Einsatzstelle zusammen.
4. Beim Einsatz einer oder mehrerer Sanitätsgruppen des DRK-Kreisverbandes wird ein Mitglied der Kreisbereitschaftsführung oder eine von ihr beauftragte Fachkraft die Kreisgeschäftsstelle besetzen, um bei Bedarf den weiteren Einsatz von DRK-Kräften sicherzustellen. Die Besetzung der Kreisgeschäftsstelle ist der Rettungsleitstelle mitzuteilen.

4. Alarmierung

1. Der Rhein-Hunsrück-Kreis als zuständiger Aufgabenträger als auch der DRK-Kreisverband auf Grund seines satzungsgemäßen Auftrages schaffen die technischen und logistischen Voraussetzungen für eine sichere Alarmierung.
2. Berechtigt, Unterstützung durch die Schnelleinsatzgruppe anzufordern, sind
 - a) die Aufgaben- und Kostenträger nach
 - dem Landesrettungsdienstgesetz
 - dem Landesbrand- und -katastrophenschutzgesetz
 - dem Polizeiverwaltungsgesetz
 - b) die Leiter der Rot-Kreuz-Gemeinschaften für ihren Bereich.
3. Die Alarmierung zur Unterstützung des Rettungsdienstes erfolgt grundsätzlich durch die Rettungsleitstelle Bad Kreuznach, die die Meldeempfänger nach vorgegebenem Plan auslöst.
4. Nach der Alarmierung begibt sich das Personal der Schnelleinsatzgruppe sofort zur Unterkunft und besetzt die Einsatzfahrzeuge. Danach erfolgt die Meldung der Einsatzbereitschaft mit personeller und materieller Stärke an die Rettungsleitstelle. Die Schnelleinsatzgruppe begibt sich auf Weisung der Rettungsleitstelle unverzüglich zum Einsatzort.

5. Während der Anfahrt informiert sich der Führer der Schnelleinsatzgruppe bei der Kreisbereitschaftsführung über die Lage.

5. Einsatzablauf

1. Nach Ankunft am Notfallort meldet sich der Leiter der Schnelleinsatzgruppe unverzüglich beim örtlichen Einsatzleiter und übernimmt die unter Ziffer 3 genannten Aufgaben.
2. Der Einsatzleiter ist verpflichtet, den Leiter der Schnelleinsatzgruppe umgehend über die Schadenslage und die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.
3. Der Leiter der Schnelleinsatzgruppe gibt den Inhalt in Form einer Lagemeldung unverzüglich an die Kreisbereitschaftsführung weiter.
4. Nach Beendigung des Einsatzes ist der Leiter der Schnelleinsatzgruppe für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft verantwortlich; diese ist umgehend der Kreisbereitschaftsführung zu melden.
5. Nach dem Einsatz fertigt der Führer der Schnelleinsatzgruppe einen Einsatzbericht, der über die Kreisbereitschaftsführung, dem Leitenden Notarzt der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen ist.

6. Ausrüstung

Persönliche Ausrüstung

1. Jeder Angehörige der Schnelleinsatzgruppen erhält für seinen Dienst folgende persönliche Ausrüstung gestellt:
 - a. 1 Funkmeldeempfänger
 - b. 1 Schutzhelm
 - c. 1 Einsatzanzug
 - d. 1 Warnweste
 - e. 1 P. Einsatzstiefel
 - f. 1 P. Arbeitshandschuhe.
 - g. 1 Regenschutzjacke
2. Die persönliche Ausrüstung hat jede Helferin/jeder Helfer während seines Dienstes stets bei sich zu führen.

3. Für die Pflege der persönlichen Ausrüstung ist die Helferin/der Helfer selbst verantwortlich.
4. Bei Verlust oder Beschädigung von Teilen oder der gesamten persönlichen Ausrüstung außerhalb seines Dienstes als DRK-Helfer haftet die Helferin/der Helfer selbst für den Ersatz oder die Reparatur.

Einsatzfahrzeuge

1. Die vom Landkreis beschafften Einsatzfahrzeuge und deren Einrichtung werden dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Rhein-Hunsrück - zur Nutzung für Zwecke der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes überlassen.

Die Fahrzeuge werden als Kreiseigentum gekennzeichnet (Kreiswappen und Aufschrift "Schnelleinsatzgruppe Rhein-Hunsrück-Kreis").

Die Nutzung der Fahrzeuge und deren Ausstattung zu organisationseigenen und anderen Zwecken ist möglich, sofern die Einsatzbereitschaft der SEG nicht beeinträchtigt wird.

2. Das DRK stellt das erforderliche und entsprechend ausgebildete Personal für den Betrieb und den Einsatz der Fahrzeuge und deren Einrichtung zur Verfügung.
3. Über die Fahrzeuge und deren Einrichtung ist ein Bestandsverzeichnis zu führen. Zu- und Abgänge sind in diesem Verzeichnis nachzuweisen und zu belegen.
4. Mit der Übernahme der Nutzung übernimmt das DRK die Wartung und Pflege der Einsatzfahrzeuge und deren Einrichtung und damit die Verpflichtung für deren ordnungsgemäßen Zustand.
5. Schäden an den Fahrzeugen und deren Einrichtung sowie Verluste sind der Kreisverwaltung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.
6. Fahrzeughalter ist der DRK-Kreisverband Rhein-Hunsrück. Er ist verpflichtet, bei organisationseigener Nutzung der Fahrzeuge den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, die Fahrzeuge für diese Einsätze zu versichern.

7. Dienstbesprechungen, Fortbildung, Übungen

1. Der Leitungsdienst der Schnelleinsatzgruppe führt in regelmäßigen Abständen Dienstbesprechungen durch, an denen Vertreter der mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Sanitätsorganisation, die Leitenden Notärzte als auch Vertreter der Kreisverwaltung teilnehmen können.
2. Innerhalb der Schnelleinsatzgruppe ist Fortbildung in Form von Dienstbesprechungen durchzuführen. Diese sind nach entsprechender Absprache mindestens halbjährlich abzuhalten.
3. Für die Durchführung der Fortbildung ist die Kreisbereitschaftsführung verantwortlich.
4. Für die in jedem Jahr durchzuführende Übung zur Bewältigung von Großschadensereignissen mit einem Massenansturm von Verletzten werden im Kreishaushalt zweckgebundene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

8. Beauftragter für die Schnelleinsatzgruppe

1. Beauftragter für die Schnelleinsatzgruppe ist die Kreisbereitschaftsführung. Sie übernimmt die organisatorische Verantwortung.
2. Die Kreisbereitschaftsführung ist für alle Belange der Schnelleinsatzgruppe der Ansprechpartner der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises.
3. Der Kreisbereitschaftsführung obliegt die Auswertung und Verwahrung der Einsatzdokumentation.
4. Die Kreisbereitschaftsführung wird von der Kreisverwaltung von bevorstehenden Großveranstaltungen (z.B. Rhein in Flammen, Tal-Total) informiert. Auf Anfrage werden ihr alle Informationen geliefert, die zur Abschätzung des Risikos bezüglich des Entstehens einer medizinischen Großschadenslage notwendig sind.
5. Der Kreisbereitschaftsführung wird ein Anhörungsrecht in den zuständigen Referaten und politischen Gremien des Rhein-Hunsrück-Kreises eingeräumt, wenn die Möglichkeit des Auftretens von medizinischen Großschadensereignissen in anstehende Entscheidungen vorsorglich mit einbezogen werden muß.

9. Kosten

1. Der Landkreis übernimmt insbesondere folgende Kosten bzw. Leistungen:
 - a) Ausgaben für die Erstbeschaffung der persönlichen Ausrüstung sowie der Fahrzeuge und deren Einrichtung, soweit diese nicht schon bereits organisationsintern vorgehalten werden;
 - b) Ausgaben für die Versicherungsprämien für die Fahrzeuge und deren Einrichtung.
2. Der DRK-Kreisverband übernimmt folgende Kosten bzw. Leistungen:
 - a) Ausgaben für die Wartung und Instandhaltung einschließlich der erforderlichen Instandsetzung der Fahrzeuge und deren Einrichtung;
 - b) Ersatz schuldhaft in Verlust geratener Einrichtungsgegenstände;
 - c) Ersatz bzw. Beseitigung von Schäden aus unerlaubter Handlung des Bedienungspersonals oder sonstiger Angehöriger des DRK-Kreisverbandes;
 - d) Gebühren für Funksprechgeräte;
 - e) Sachkosten für Treibstoff, Verbrauchsgüter usw. bei Einsätzen und Übungen, die nachweislich nicht vom Störer oder der anfordernden Stelle ersetzt werden können.

10. Änderung, Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann jederzeit mit gegenseitigem Einverständnis beider Vertragspartner geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Mitteilung an den anderen Vertragspartner gekündigt werden.

6540 Simmern, den 25. Mai 1993

In Vertretung:

[Redacted Signature]

Oberregierungsrat

[Redacted Signature]

Im Auftrag:

[Redacted Signature]

Kreisgeschäftsführer